

Die Herstellergarantie - entspannt in die Zukunft mit der Sicherheit einer großen europäischen Marke.

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
wir danken Ihnen für das Vertrauen, das Sie dem Hause Vaillant durch den Kauf eines Produktes aus unseren Systemen für Heizung und Warmwasserbereitung entgegen gebracht haben. Gleichzeitig haben Sie damit auch ein sicheres Gespür für ein qualitativ hochwertiges und langlebiges Produkt bewiesen, in dem die Vaillant Erfahrung aus über 140 Jahren steckt. Die Vaillant Produkte bieten Ihnen wirtschaftlichen Komfort mit der Sicherheit einer großen europäischen Marke - für individuelle Wärmelösungen nach den Maßstäben von morgen.

Garantiebedingungen für Vaillant Batteriespeichersysteme eloPACK VSE 2-3/2, VSE 4-3/2, VSE 6-3/2, VSE 8-3/2, VSE 10-3/2, VSE 12-3/2

1. Garantieberechtigtes Produkt

- 1.1 Diese Garantiebestimmungen gelten für Batteriespeichersysteme „Vaillant eloPACK VSE /2“, soweit diese nachweislich von der Vaillant Deutschland GmbH & Co. KG („Vaillant“), einem mit Vaillant i.S.v. § 15 AktG verbundenen Unternehmen oder einem von Vaillant autorisierten und zertifizierten Groß- oder Fachhändler oder einem von Vaillant autorisierten und zertifizierten Fachinstallationsbetrieb als Neugerät erworben und durch diesen Fachinstallateur oder den Vaillant Werkskundendienst in Betrieb genommen wurden. Die Garantie bezieht sich ausschließlich auf das im Inbetriebnahmeprotokoll mit ihrer Seriennummer bezeichnete Batteriespeichersystem „Vaillant - eloPACK VSE xx -3 /2“ („Garantieberechtigtes Produkt“). Das Inbetriebnahmeprotokoll wird dem Kunden als Kopie oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.
- 1.2 Soweit der Kunde nachträglich eine Erweiterung der Batteriemodule vornehmen lässt, erteilt Vaillant hierfür ein separates Inbetriebnahmeprotokoll, aus welchem sich die Seriennummer und Module der Erweiterungen, die dann geltenden Garantiebedingungen sowie die Laufzeit der Garantie für die Erweiterung ergeben.
- 1.3 Der Nachweis gem. Ziff. 1.1 gilt als erbracht, wenn Vaillant Rechnung und Inbetriebnahmeprotokoll vorgelegt werden, welche das Datum der Inbetriebnahme des garantieberechtigten Produkts durch einen zertifizierten Betrieb dokumentieren.
- 1.4 Die Herstellergarantie und ihre Bedingungen finden, begrenzt auf den Garantiezeitraum für das erste ausgelieferte garantieberechtigte Produkt, auch auf ein Ersatzgerät für ein garantieberechtigtes Produkt Anwendung, welches von Vaillant oder durch einen autorisierten und zertifizierten Partner aufgrund eines Garantiefalls in Erfüllung der Garantieansprüche gem. Ziffer 8 ausgetauscht wird.

2. Updateleistungen

- 2.1 Vaillant verbessert laufend die im Produkt eingesetzte Software. Updates der Software beinhalten u.a. Funktionserweiterungen, die Erweiterung und Anpassung von Schnittstellen zu anderen Produkten und Systemen, Verbesserungen der Systemintegration oder auch die Beseitigung aufgetretener Bugs.
- 2.2 Voraussetzung für das Erbringen der Updateservices ist, dass Vaillant oder ein von Vaillant beauftragter Erfüllungsgehilfe online auf das garantieberechtigte Produkt zugreifen kann. Auf Ziff. 11.8 wird verwiesen.

- 2.3 Herausgegebene Updates und Upgrades werden durch Vaillant oder einen von Vaillant beauftragten Erfüllungsgehilfen jeweils ausgeliefert und auf dem garantieberechtigten Produkt eingespielt. Sie sind Voraussetzung für das Erbringen der Garantieleistungen.

3. Berechtigte aus dieser Herstellergarantie

Vaillant gibt diese Herstellergarantie nur gegenüber einem Betreiber ab, welcher ein garantieberechtigtes Produkt selbst für eigene Zwecke betreibt („Garantieberechtigter Betreiber“). Händler, gleich welcher Art und Handelsstufe, erwerben gegenüber Vaillant keinerlei Rechte und Ansprüche aus der Herstellergarantie.

4. Zustandekommen der Garantie

- 4.1 Die Herstellergarantie ist ein Angebot der Vaillant direkt gegenüber dem garantieberechtigten Betreiber auf Abschluss eines Garantievertrags zu diesen Bedingungen.
- 4.2 Der Garantievertrag kommt mit Zustimmung beider Parteien unmittelbar zwischen Vaillant und dem garantieberechtigten Betreiber zustande.

5. Verhältnis der Herstellergarantie zu anderen Ansprüchen

- 5.1 Die Herstellergarantie räumt dem garantieberechtigten Betreiber im Umfang und nach den Maßgaben dieser Bestimmungen Ansprüche ergänzend zu den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen ein.
- 5.2 Mängelbeseitigungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Verkäufer sowie die gesetzlichen Produkthaftungsansprüche bleiben von der Herstellergarantie unberührt.

6. Dauer und Geltendmachung der Herstellergarantie

- 6.1 Die Herstellergarantie gilt für Garantiefälle (gemäß nachfolgender Ziffer 7), welche nachweislich bis zum Ende des 10. Jahres nach Inbetriebnahme eines garantieberechtigten Produkts i.S.v. Ziff. 1.1, 1.2 („Garantielaufzeit“) oder während einer Nutzung von bis zu 10.000 Vollladezyklen auftreten. Sobald eine der beiden Bedingungen überschritten ist, endet die Herstellergarantie.
- 6.2 Für ordnungsgemäß reparierte oder ersetzte garantieberechtigte Produkte bzw. deren Systemteile gilt die Herstellergarantie bis zum Ablauf des für das zuerst ausgelieferte garantieberechtigte Produkts, bzw. des Systemteils eingeräumten Garantiezeitraums.
- 6.3 Gesetzliche und/oder vertragliche Gewährleistungsansprüche, welche während einer gesetzlichen oder vertraglichen Gewährleistungsfrist auftreten, können aus dieser Herstellergarantie nicht abgeleitet werden.

6.4 Jegliche Ansprüche aus der Herstellergarantie sind vom garantieberechtigten Betreiber innerhalb des Garantiezeitraums schriftlich gegenüber Vaillant geltend zu machen. Garantieansprüche können auch über einen autorisierten und zertifizierten Partner eingereicht werden.

7. Von der Herstellergarantie erfasste Garantiefälle

7.1 Vaillant räumt dem garantieberechtigten Betreiber während der Garantielaufzeit auf das garantieberechtigte Produkt eine Garantie ein. Der Garantiefall tritt ein, wenn die Kapazität der Batteriezellen 80 % (achtzig Prozent) der Nennkapazität unterschreitet und bei allen anderen Systemteilen eine Abweichung von mehr als 10 % (zehn Prozent) der vereinbarten bzw. zugesicherten Leistungsmerkmale festgestellt wird.

7.2 Im Falle eines auftretenden Defekts i.S.v. Ziff. 7.1 hat der garantieberechtigte Betreiber die sich aus Ziff. 8 ergebenden Ansprüche.

8. Rechte aus der Herstellergarantie (Garantieansprüche)

8.1 Bei Eintritt des Garantiefalls ersetzt Vaillant das defekte Systemteil. Die für den Austausch des defekten Systemteils benötigte Arbeitszeit sowie An- und Abfahrtszeiten von Vaillant zum Ort der Aufstellung hat der garantieberechtigte Betreiber zu den bei Eintritt des Garantiefalls geltenden Vergütungssätzen zu tragen.

8.2 Es steht Vaillant frei, zur Absicherung der Ansprüche des garantieberechtigten Betreibers aus dieser Garantie eine entsprechende Versicherung zu schließen.

8.3 Ein etwaig vorzunehmender Austausch, eine Reparatur oder eine Abholung des garantieberechtigten Produkts erfolgen ausschließlich an dem Ort, an dem das garantieberechtigte Produkt ursprünglich in Betrieb genommen worden ist. Zusätzliche Kosten, welche durch eine nicht abgestimmte Verbringung an einen anderen Ort entstehen, trägt der garantieberechtigte Betreiber.

8.4 Jegliche über den Ersatz des Systemteils hinausgehenden Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn oder Ersatz von Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen.

8.5 Soweit an dem garantieberechtigten Produkt im Rahmen der Überprüfung kein den Garantiefall auslösender Defekt festgestellt wird, bzw. aus einem der in Ziff. 9 aufgeführten Umstände kein Anspruch aus der Herstellergarantie besteht, und der garantieberechtigte Betreiber dieses in Folge grober Fahrlässigkeit nicht festgestellt hat, kann Vaillant von ihm den Ersatz der im Rahmen der Überprüfung entstandenen Kosten verlangen. Aufgewendete Arbeitszeit sowie die Kosten der An- und Abfahrt werden nach den jeweils aktuellen Sätzen von Vaillant hierfür abgerechnet.

8.6 Jegliche Ansprüche aus dieser Herstellergarantie (einschließlich der Garantieansprüche) verjähren sechs Monate nach Kenntniserlangung des Defekts durch den Garantieberechtigten Betreiber, oder des Zeitpunkts, zu dem er ohne grobe Fahrlässigkeit Kenntnis hätte erlangen müssen, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf des Garantiezeitraums.

9. Technische Voraussetzungen, Ausschlussstatbestände

- Die Garantieansprüche sind in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Nicht bestimmungsgemäße Verwendung gem. des jeweils aktuellen Handbuchs oder der Betriebsanleitung;
 - Nicht sach- und fachgemäße, oder nicht normgerechte, oder nicht entsprechend den Installationsanweisungen bzw. -hinweisen (einschließlich der Installations- und Betriebsanleitung für das garantieberechtigte Produkt) vorgenommene Montage;
 - Unfach-, unsachgemäße oder entgegen den Betriebsanweisungen und -hinweisen durchgeführte Bedienung bzw. Betrieb des garantieberechtigten Produkts; Umgebungsfeuchtigkeit und -temperatur müssen innerhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte liegen;
 - Eigenmächtige Veränderungen oder Reparaturen jeglicher Art, wodurch der geltend gemachte Mangel jedenfalls mitverursacht wurde;
 - Verwendung von Ersatzteilen und Zubehör, welche nicht den von Vaillant vorgegebenen Originalspezifikationen entsprechen;
 - Nichtdurchführung einer laufenden Wartung entsprechend den Wartungsanweisungen und -hinweisen;
 - Nichtdurchführung der regelmäßigen Überprüfung des ordnungsgemäßen Netzanschlusses.
 - Entfernung, Beschädigung oder Zerstörung der Plomben oder des Typenschildes durch den garantieberechtigten Betreiber, soweit hierauf ein Defekt zurückzuführen ist;
 - Fremdkörpereinwirkung und höhere Gewalt;

- Nicht durch Vaillant zu vertretende Transportschäden;
- Auftretende Überspannungen im Versorgungsspannungsnetz, an welches das garantieberechtigte Produkt angeschlossen ist.

10. Übertragbarkeit der Garantie

Die Garantie einschließlich der daraus resultierenden Garantieansprüche kann von einem garantieberechtigten Betreiber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vaillant auf einen Dritten übertragen werden.

11. Datenschutz/Einwilligung

- 11.1 Im Rahmen des Erbringens der Garantieleistungen und der Updateservices greift Vaillant online auf das garantieberechtigte Produkt zu. Dort generierte Daten werden für eigene Zwecke ausgelesen, ausgewertet, bearbeitet und gespeichert.
- 11.2 Updates der jeweils verwendeten Software werden in der Regel online eingespielt.
- 11.3 Die Daten des Kunden werden ggf. auch an Erfüllungsgehilfen von Vaillant weitergeleitet, oder Erfüllungsgehilfen von Vaillant greifen online auf das garantieberechtigte Produkt zu, um die vereinbarten Garantieleistungen zu erbringen.
- 11.4 Zum Zwecke des Benchmarkings werden u.U. aus dem garantieberechtigten Produkt ausgelesene Daten in anonymisierter Form an Dritte weitergegeben.
- 11.5 Mit dem Abschluss des Garantie- und Updatevertrags erklärt sich der Kunde mit der Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe seiner anonymisierten Daten einverstanden.
- 11.6 Die vom Kunden mitgeteilten Daten werden vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Teledienstdatengesetzes verwendet.
- 11.7 Der Kunde ist berechtigt, jederzeit gegenüber Vaillant der Nutzung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung seiner Daten zu widersprechen.
- 11.8 Soweit der Kunde einem Online-Zugriff auf das garantieberechtigte Produkt widerspricht, können Updateservices ggf. nicht in dem vereinbarten Umfang, oder aber nur gegen Übernahme der durch die Abschaltung des Online-Zugangs entstehenden höheren Kosten erbracht werden.

12. Softwarenutzung

- 12.1 Bezüglich der im Lieferumfang enthaltenen Software sowie hierfür gelieferter Updates, Upgrades und Erweiterungen wird dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation in dem Umfang zu nutzen, wie dieses zur ordnungsgemäßen Bedienung des Batteriespeichersystems entsprechend den Bestimmungen des überlassenen Handbuchs und der Anleitungen erforderlich ist.
- 12.2 Das Nutzungsrecht gilt ausschließlich in Bezug auf den Liefergegenstand, mit welchem die Software ausgeliefert wird. Eine isolierte Nutzung der Software bzw. eine Nutzung in Verbindung mit anderen Geräten und Produkten ist dem Kunden nicht gestattet.
- 12.3 Eine weitergehende Nutzung, insbesondere auch die Veränderung, Bearbeitung, Vervielfältigung, Übersetzung der Software, sowie auch Umwandlung von Objektcode in Quellcode, ist dem Kunden nicht gestattet.
- 12.4 Die Nutzungsbeschränkung umfasst auch Zugriffe des Kunden auf Systemebene zum Zwecke der Änderung werkseitig eingestellter Parameter, Funktionen und Nutzungsbeschränkungen, soweit nicht aufgrund der getroffenen Vereinbarungen zugesicherte Eigenschaften des Batteriespeichersystems von diesen Beschränkungen betroffen sind.

13. Allgemeine Regelungen

- 13.1 Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts (Kollisionsrecht) und des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Remscheid, sofern es sich bei einem garantieberechtigten Betreiber (i) um einen Kaufmann, (ii) einen Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, oder (iii) eine Privatperson ohne allgemeinen Gerichtsstand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland handelt. Andernfalls verbleibt es bei den Gerichtsständen der ZPO.

Stand: August 2015

Vaillant Deutschland GmbH & Co. KG

Werkskundendienst, Berghauser Str. 40, 42859 Remscheid
Telefon 02191 57 699-0, www.vaillant.de, info@vaillant.de

